

## **Lesefassung:**

### **1. Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 08.11.2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NW 2014 S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1210a) hat die Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Änderung der Grundordnung beschlossen:

#### **§ 1 Hochschulname, Wappen und Siegel**

(1) Die Hochschule führt den Namen „Hochschule Hamm-Lippstadt“ und im internationalen Verkehr den Zusatz „University of Applied Sciences“.

(2) Die Hochschule führt das Landeswappen und das kleine Dienstsiegel.

#### **§ 2 Beitrag zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt**

(1) Ihrer besonderen Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung nach innen kommt die Hochschule durch eine Ausrichtung ihres organisationalen Handelns als Beitrag zur Lösung sozialer, technischer, ökologischer und ökonomischer Herausforderungen nach. Sie verankert dies in einem Leitbild.

(2) Ihrer besonderen Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung nach außen kommt sie durch explizite Studienangebote im Bachelor- und Masterbereich sowie durch eine Orientierung geeigneter Lehrinhalte aller übrigen Studienangebote an diesem Ziel nach.

(3) Die Hochschule leistet ihren Beitrag zu einer friedlichen und demokratischen Welt, indem sie ihre Mitglieder, insbesondere die Lehrenden, dazu anhält, friedensstiftende und -erhaltende Aspekte in Lehre und Studium zu betonen sowie demokratisches Bewusstsein und demokratisches Verhalten gezielt zu fördern. In ihrer Forschung unterstützt sie ausschließlich Vorhaben und Projekte, die dem Beitrag nicht entgegenstehen.

#### **§ 3 Hausrecht**

Die Präsidentin oder der Präsident übt das Hausrecht aus. Die Ausübung des Hausrechts kann anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule jederzeit widerruflich übertragen werden.

#### **§ 4 Amtliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen und Ordnungen der Hochschule und der Studierendenschaft werden im Amtlichen Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht, das fortlaufend nummeriert wird.

(2) Die Ausfertigung der Satzungen und Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Satzungen und Ordnungen, die keine ausdrückliche Regelung über ihr Inkrafttreten enthalten, treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

(3) Das Amtliche Verkündungsblatt der Hochschule wird im Internet auf der Seite der Hochschule und per Aushang veröffentlicht.

#### **§ 5 Organisation und Gliederung der Hochschule**

(1) Die Hochschule gliedert sich in Departments und wissenschaftliche Einrichtungen. Departments übernehmen die Funktion der Fachbereiche. Die wissenschaftlichen Einrichtungen berücksichtigen insbesondere die interdisziplinäre Zusammenarbeit in den Bereichen Lehre, Weiterbildung und Forschung.

(2) Zentrale Organe sind das Präsidium, die Präsidentin oder der Präsident, der Hochschulrat, der Senat und die Hochschulwahlversammlung.

Organe eines Departments sind die oder der Head of Department oder die Departmentleitung und der Departmentrat. Die oder der Head of Department nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Fachbereichsleitung und der Departmentrat die Aufgaben und Befugnisse des Fachbereichsrates wahr. Entscheidet sich das Department für eine kollegiale Leitung, übernimmt die Departmentleitung die Aufgabe des Dekanats.

(3) Die Heads of Department bilden die Departmentkonferenz, die die Aufgaben gem. § 23 HG wahrnimmt.

#### **§ 5 a Hochschulangehörige**

(1) Die in den Ruhestand ausscheidenden Beschäftigten werden - ebenso wie Mitglieder der Professorenschaft - mit dem Datum des Ausscheidens Angehörige der Hochschule.

(2) Ehemalige Studierende der Hochschule Hamm-Lippstadt, die die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss eines Studiengangs verlassen haben, können auf Antrag Angehörige der Hochschule werden.

(3) Angehörige nehmen an Wahlen der Hochschule nicht teil.

(4) Die Angehörigen der Hochschule können im Einvernehmen mit den für die Nutzung der Hochschulressourcen Verantwortlichen in gleichem Umfang wie Mitglieder die Einrichtungen der Hochschule benutzen, soweit dies für ihre Tätigkeit erforderlich ist und dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule nicht beeinträchtigt wird.

(5) Die in Ruhestand versetzten Mitglieder der Professorenschaft sind im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen berechtigt, in ihrem Lehrgebiet Lehrveranstaltungen anzubieten und nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung entsprechende Prüfungen abzunehmen.

## **§ 6 Präsidium**

(1) Dem Präsidium gehören hauptberuflich die Präsidentin oder der Präsident, die Kanzlerin oder der Kanzler und nichthauptberuflich die sonstigen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an.

(2) Eine nichthauptberufliche Vizepräsidentin oder ein nichthauptberuflicher Vizepräsident kann aus der Gruppe der akademischen Beschäftigten gewählt werden.

(3) Die Amtszeit der nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten endet spätestens mit der regulären Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten.

(4) Beschlüsse des Präsidiums können nicht gegen die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten gefasst werden.

(5) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 7 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums**

(1) Senat und Hochschulrat richten zur Vorbereitung einer Entscheidung über die Wahl von Mitgliedern des Präsidiums durch die Hochschulwahlversammlung eine paritätisch besetzte Findungskommission ein. Der Findungskommission gehören drei Mitglieder des Hochschulrates und drei Mitglieder des Senates an. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil. Die Amtszeit der Mitglieder der Findungskommission endet mit der Amtszeit als Mitglied des Senats bzw. als Mitglied des Hochschulrats.

(2) Die Findungskommission tritt auf Einladung der vorsitzenden Person des Hochschulrats zur konstituierenden Sitzung zusammen und wählt aus ihrer Mitte eine Person, die den Vorsitz übernimmt sowie eine Person, die die Stellvertretung für den Vorsitz übernimmt.

(3) Die Findungskommission legt der Hochschulwahlversammlung eine Empfehlung zu den Auswahlkriterien und zu dem Ausschreibungstext für die öffentlich auszuschreibenden Stellen der hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder vor. Auf der Grundlage der eingegangenen Bewerbungen und der im Verfahren von den Bewerbenden gewonnenen Eindrücke legt die Findungskommission der Hochschulwahlversammlung für die Wahl eine Wahlempfehlung vor. Die Empfehlung kann aus einer Liste mehrerer Personen in einer bestimmten Reihenfolge bestehen.

(4) Hinsichtlich der Ämter der nicht hauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder

Vizepräsidenten, deren Zahl der Hochschulrat im Benehmen mit der designierten Präsidentin oder dem designierten Präsidenten bestimmt, nimmt die Findungskommission zum Vorschlag der designierten Präsidentin oder dem designierten Präsidenten Stellung; für sie gilt die Regelung des Absatzes 3 nicht.

(5) Die Hochschulwahlversammlung lädt die von der Findungskommission empfohlenen ausgewählten Personen und die von der designierten Präsidentin oder dem designierten Präsidenten vorgeschlagenen Personen für die Ämter der nicht hauptberuflichen Vizepräsident\*innen zu einer persönlichen Vorstellung ein.

(6) Die Hochschulwahlversammlung wählt die hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums in getrennten Wahlen und in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen ihrer stimmberechtigten Mitglieder und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen innerhalb ihrer beiden Hälften. Das Nähere zur Stimmengewichtung regelt § 10 (Hochschulwahlversammlung). Die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers erfolgt im Benehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten.

(7) Für die Wahl der nichthauptberuflichen Präsidiumsmitglieder gilt Absatz 6 Sätze 1 und 2 entsprechend.

(8) Kommt eine der für jedes Präsidiumsmitglied getrennt und geheim durchzuführenden Wahlen nicht zustande, kann ein zweiter, gegebenenfalls dritter Wahlgang stattfinden. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihrer beiden Hälften auf sich vereint. Die Regelungen des Absatzes 6 sind zu beachten. Kommt eine Wahl dennoch nicht zustande, wird die Findungskommission bzw. die designierte Präsidentin oder der designierte Präsident um einen neuen Vorschlag gebeten; die Funktion des jeweiligen hauptamtlichen Präsidiumsmitglieds ist gegebenenfalls erneut auszuschreiben.

(9) Alle Unterlagen, die mit den Wahlen in Verbindung stehen, sind vertraulich zu behandeln. Kenntnisse über Personen, die im Rahmen der Wahlverfahren erworben werden, unterliegen ebenfalls der Verschwiegenheitspflicht.

(10) Auf schriftlichen oder elektronischen Antrag von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Hochschulrats oder nach einer Empfehlung des Senats hat die Hochschulwahlversammlung über die Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums gem. § 17 Absatz 4 HG zu entscheiden. Eine Abwahl ist nur möglich, wenn sie als Tagesordnungspunkt in die Einladung aufgenommen wurde; sie setzt das Vorliegen eines wichtigen Grundes voraus. Dem Mitglied des Präsidiums ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zehn Werktagen zu

geben. Im Falle eines Abwahlverfahrens betreffend die Kanzlerin oder den Kanzler ist der Präsidentin oder dem Präsidenten die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb dieser Frist einzuräumen. Die Abwahl bedarf einer Mehrheit von 5/8 der Stimmen der Hochschulwahlversammlung.

Unverzüglich nach der Abwahl ist das Wahlverfahren gemäß Absatz 1 bis 9 einzuleiten.

### **§ 8 Hochschulrat**

(1) Der mit mindestens 40 Prozent Frauen zu besetzende Hochschulrat besteht aus sechs externen und zwei internen Mitgliedern.

(2) Der Hochschulrat wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen aus dem Kreis der externen Mitglieder eine Person, die den Vorsitz übernimmt sowie eine Person, die die Stellvertretung für den Vorsitz übernimmt. Die Amtszeit der gewählten Personen beginnt am Tag der Wahl und endet mit dem Ablauf der Amtszeit als Mitglied des Hochschulrats. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

### **§ 9 Senat**

(1) Dem Senat gehören

1. sieben Personen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer,
2. zwei Personen aus der Gruppe der akademischen Beschäftigten,
3. eine Person der Gruppe der Beschäftigten aus Technik und Verwaltung und
4. vier Personen aus der Gruppe der Studierenden an.

(2) Die Amtszeit der Personen, die die Vertretung der Gruppen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 HG übernehmen, beträgt vier Jahre, die Amtszeit der Vertretung aus der Studierendenschaft beträgt zwei Jahre.

(3) Das Nähere zur Stellvertretung der Senatsmitglieder wird in der Wahlordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt geregelt.

(4) Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrenden verfügen bei den in § 22 Absatz 4 HG und den in § 11 Absatz 2 HG geregelten Fällen über die Mehrheit der Stimmen; hierzu werden diese durch Multiplikation mit dem Faktor 8 und die Stimmen der Mitglieder aller anderen Gruppen durch Multiplikation mit dem Faktor 7 gewichtet.

(5) Dem Senat gehören mit beratender Stimme an die Mitglieder des Präsidiums, die Heads of Department, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, die Vorsitzenden der Personalräte, die Gleichstellungsbeauftragte, die beauftragte Person für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit und die vorsitzende Person des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(6) Der Senat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder, die nicht zugleich Mitglied des

Präsidiums sind, eine vorsitzende Person sowie ihre Stellvertretung.

(7) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 9 a Prüfungsausschuss**

Abweichend von § 12 Abs. 1 S. 5 HG NRW können in den Prüfungsausschuss auch Personen gewählt werden, die nicht zugleich Mitglieder des Senats oder der Departmenträte sind. Das Nähere zur Zusammensetzung, zur Amtszeit und den Aufgaben regeln die jeweiligen Rahmenprüfungsordnungen.

### **§ 10 Hochschulwahlversammlung**

(1) Die Hochschulwahlversammlung wählt die Mitglieder der Hochschulleitung gemäß § 17 HG bzw. wählt diese ab; ihr gehören zur einen Hälfte sämtliche Mitglieder des Senats und zur anderen Hälfte sämtliche Mitglieder des Hochschulrats an. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Senats sind, haben Stimmrecht, wenn sie auch im Senat stimmberechtigt sind. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Hochschulrats sind, haben Stimmrecht, wenn sie Externe im Sinne des § 21 Absatz 3 Satz 2 HG sind.

(2) Die vorsitzende Person der Hochschulwahlversammlung ist die vorsitzende Person des Hochschulrats, die Stellvertretung der vorsitzenden Person der Hochschulwahlversammlung bestimmt der Senat.

(3) Zur Sitzung der Hochschulwahlversammlung, in der die Wahl oder Abwahl von Mitgliedern der Hochschulleitung erfolgen soll, lädt die vorsitzende Person bzw. die Stellvertretung mit einer Frist von zehn Kalendertagen schriftlich ein.

(4) Die Stimmen der Mitglieder der beiden Hälften der Hochschulwahlversammlung stehen in gleichem Verhältnis zueinander. Hierzu werden die Stimmen derjenigen, die stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind, und die Stimmen derjenigen, die dem Hochschulrat angehören, durch Multiplikation mit einem ganzzahligen Faktor gewichtet, der das kleinste gemeinsame Vielfache ergibt.

### **§ 11 Hochschulkonferenz**

(1) Die Hochschulkonferenz berät mindestens einmal im Jahr über den gegenwärtigen Stand und die künftige Entwicklungsperspektive sowie das Leitbild der Hochschule.

(2) Mitglieder der Hochschulkonferenz sind:

1. die Mitglieder des Präsidiums;
2. die Mitglieder des Senats;
3. die Mitglieder des Hochschulrats;
4. die Heads of Department;
5. die studentischen Mitglieder der Departmenträte;
6. der Allgemeine Studierendenausschuss;

7. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre studentische Beraterin;
  8. die Personalräte;
  9. die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen;
  10. die beauftragte Person für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit;
  11. die beauftragte Person für die Belange studentischer Hilfskräfte;
  12. die beauftragte Person für Datenschutz.
- (3) Den Vorsitz in den Sitzungen übernimmt die Präsidentin oder der Präsident.
- (4) Die Hochschulkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 12 Departmentrat

- (1) Den Departmenträten gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- vier Personen der Gruppe der Hochschullehrkräfte,
  - eine Person aus der Gruppe der akademischen Beschäftigten,
  - eine Person aus der Gruppe der Beschäftigten aus Technik und Verwaltung und
  - eine Person aus der Gruppe der Studierenden.

Den Departmenträten gehören mit beratender Stimme an die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, die Vorsitzenden der Personalräte, die Gleichstellungsbeauftragte des jeweiligen Standorts gemäß § 17 Absatz 2 der Grundordnung und die vorsitzende Person des Allgemeinen Studierendenausschusses. Für den Fall, dass das Amt einer Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 17 Absatz 2 nicht besetzt sein sollte, nimmt die zentrale Gleichstellungsbeauftragte an der jeweiligen Departmentratsitzung als beratendes Mitglied teil.

(2) Das Nähere zur Stellvertretung der Mitglieder des Departmentrats wird in der Wahlordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt geregelt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der Mitglieder aus den übrigen Gruppen beträgt jeweils zwei Jahre. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(4) Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Departmentrates sind die oder der Head of Department bzw. die Mitglieder der Departmentleitung. Den Vorsitz im Departmentrat führt die oder der Head of Department.

(5) Verfügt die Gruppe der Hochschullehrenden im Departmentrat nach der Wahl nicht über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums, findet eine Nachwahl statt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

## § 13 Departmentleitung

(1) Die Aufgaben und Befugnisse der oder des Head of Department können von einer Departmentleitung wahrgenommen werden.

Sie besteht aus der oder dem Head of Department und aus den stellvertretenden Heads of Department. Die Zahl der stellvertretenden Heads of Department wird in der Departmentordnung festgelegt. Sie kann sich nach der Anzahl der Studiengänge des Departments richten: Für jeden Bachelorstudiengang eines Departments kann eine Stellvertretung für die oder den Head of Department gewählt werden; für die Masterstudiengänge eines Departments kann mindestens ein Stellvertretung für die oder den Head of Department gewählt werden. Die Stellvertretung für die oder den Head of Department übernimmt für den jeweils zugeordneten Studiengang/die jeweils zugeordneten Studiengänge die Aufgaben nach § 26 Absatz 2 Satz 4 HG. Die Ordnung kann festlegen, dass der Departmentleitung daneben noch weitere stellvertretende Heads angehören.

(2) Höchstens die Hälfte der stellvertretenden Heads dürfen anderen Gruppen als der Professorenschaft im Sinne des § 11 Absatz 1 Nr. 1 HG angehören. Das Nähere zur Wahl regelt die Wahlordnung.

(3) Die Stellvertretung der oder des Head of Department regelt die Departmentleitung.

## § 14 Mitgliederinitiative der Hochschule

(1) Mindestens vier Prozent der Mitglieder der Hochschule oder drei Prozent der Mitglieder der Gruppe der Studierenden der Hochschule können beantragen, dass über bestimmte Angelegenheiten, für die ein Organ der Hochschule gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet.

(2) Einzelheiten zur Mitgliederinitiative regelt die Wahlordnung.

## § 15 Mitgliederinitiative des Departments

(1) Mindestens vier Prozent der Mitglieder eines Departments oder drei Prozent der Mitglieder der Gruppe der Studierenden des Departments können beantragen, dass über bestimmte Angelegenheiten, für die der Departmentrat gesetzlich zuständig ist, der Departmentrat berät oder entscheidet.

(2) Einzelheiten zur Mitgliederinitiative regelt die Wahlordnung.

## § 16 Geschäftsordnungen

(1) Über die Verhandlungen der Gremien sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse erkennen lassen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Gremiums. Soweit ein Gremium sich keine Geschäftsordnung

gegeben hat, gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt nicht für den Hochschulrat.

### **§ 17 Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte, ihre Stellvertreterin sowie die studentische Beraterin werden vom Senat auf Vorschlag der Gleichstellungskommission gewählt. Die Amtszeit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin beträgt vier Jahre, die der studentischen Beraterin zwei Jahre. Sie werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt.

(2) Die Departmenträte eines Standortes wählen gemeinsam eine Gleichstellungsbeauftragte für die Departments des jeweiligen Standortes sowie deren Vertreterin. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt.

(3) Zur Beratung und Unterstützung der Hochschule Hamm-Lippstadt und der zentralen und dezentralen Gleichstellungsbeauftragten wird eine Gleichstellungskommission gebildet, die insbesondere die Aufstellung und Einhaltung der Gleichstellungspläne überwacht und an der internen Mittelvergabe mitwirkt. Die Gleichstellungskommission setzt sich nach Gruppen im Sinne des § 11 Absatz 1 HG im Verhältnis 2:1:1:1 zusammen. Die Kommission wird vom Senat nach Gruppen getrennt für eine Amtszeit von zwei Jahren, die studentischen Mitglieder werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Das Nähere zur Stellvertretung der Mitglieder der Gleichstellungskommission wird in der Wahlordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt geregelt.

(4) Im Übrigen finden die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes Anwendung.

### **§ 18 Beauftragte Person für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit**

(1) Auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten bestellt der Senat aus dem Kreis der Professorenschaft, der akademischen Beschäftigten und Beschäftigten in Verwaltung und Technik eine beauftragte Person für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Die beauftragte Person unterstützt die Hochschule bei der Aufgabe, die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit zu berücksichtigen. Insbesondere wirkt sie darauf hin, dass unter Wahrung der Gleichwertigkeit angemessene Nachteilsausgleiche bei Studien- und Prüfungsbedingungen realisiert werden und umfassende Barrierefreiheit geschaffen wird.

(3) Die beauftragte Person hat das Recht auf sachdienliche Informationen sowie zur

beratenden Teilnahme an Gremiensitzungen, soweit sie die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit betreffen. Bei der Gestaltung von Studien- und Prüfungsordnungen und bei baulichen Maßnahmen ist sie rechtzeitig zu beteiligen.

(4) Die beauftragte Person berichtet dem Senat regelmäßig über die Tätigkeit.

### **§ 19 Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte**

(1) Die Studierenden wählen aus dem Kreis der Studierenden eine Person als Vertretung für die Belange studentischer Hilfskräfte, die als beauftragte Person für die studentischen Hilfskräfte, die über kein für ihre Hilfskrafttätigkeit fachlich einschlägiges abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen, deren Belange im Sinne des § 46 HG wahrnimmt. Die Stelle besteht aus einer Person aus der Gruppe der Studierenden und einer Stellvertretung. Die Wahl erfolgt gemeinsam mit den Wahlen zu den Gremien und Organen der Hochschule. Dabei sollen die beauftragte Person und die Stellvertretung möglichst den beiden Standorten Hamm und Lippstadt zugehörig sein. Die Amtszeit beträgt ein Jahr und beginnt jeweils am 01. September.

(2) Die Bestellung der Person zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte sowie der Stellvertretung erfolgt aufgrund des Wahlergebnisses durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

### **§ 20 Kommission für Studium und Lehre**

(1) Der Kommission für Studium und Lehre gehören an:

- vier stimmberechtigte Personen aus der Statusgruppe der Studierenden,
- zwei stimmberechtigte Personen aus der Statusgruppe der Hochschullehrenden und
- eine stimmberechtigte Person aus der Statusgruppe der akademischen Beschäftigten.

Nichtstimmberechtigte Mitglieder sind das für diesen Aufgabenbereich zuständige Mitglied des Präsidiums, die Heads of Departments, die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses, eine Person des Zentrums für Lehrmanagement, eine Person des Justiziariats und eine Person der Prüfungsverwaltung.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission werden vom Senat nach Gruppen getrennt für eine Amtszeit von vier Jahren jeweils in der konstituierenden Sitzung des Senats, die studentischen Mitglieder werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

Das Nähere zur Stellvertretung der Mitglieder der Kommission wird in der Wahlordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt geregelt.

(3) Den Vorsitz führt das für diesen Aufgabenbereich zuständige Mitglied des Präsidiums.

(4) Die Kommission für Studium und Lehre hat die Aufgabe, die Arbeit des Präsidiums und des Senats im Bereich von Studium und Lehre vorzubereiten. Das Nähere zum Aufgabenbereich legen das Präsidium und der Senat einvernehmlich fest.

Neben diesen Aufgaben hat die Kommission die Aufgabe, das Präsidium bei der Verausgabung von Mitteln nach dem Studiumsqualitätsgesetz zu beraten, die zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen departementübergreifend von dem hierfür zur Verfügung gestellten Budget eingesetzt werden sollen.

### **§ 21 Qualitätsverbesserungskommissionen der Departments**

(1) Die Studienbeiräte der Departments übernehmen die Aufgaben der dezentralen Qualitätsverbesserungskommission.

(2) Das Nähere zur Zusammensetzung, zur Amtszeit und zum Vorsitz regelt die jeweilige Departmentordnung.

### **§ 22 Wissenschaftliche Einrichtungen**

(1) Das Präsidium beschließt die Errichtung wissenschaftlicher Einrichtungen.

(2) Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen geben sich mit Zustimmung des Präsidiums eine Verwaltungs- oder Institutsordnung.

In dieser Ordnung ist insbesondere zu regeln

1. die Rechtsstellung und Aufgabenerfüllung,
2. die Mitglieder,
3. die Leitungsorganisation,
4. ein Verwaltungs- oder Institutsrat, seine Zusammensetzung sowie die Wahl und Amtszeit seiner Mitglieder,
5. die Haushaltsführung.

(3) Die Organisation von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen soll der Organisation der Departments entsprechen; §§ 5 Absatz 2 Satz 2-4, 12 und 13 gelten entsprechend.

(4) Wissenschaftliche Einrichtungen, die von mehreren Departments oder Lehreinheiten errichtet werden, schließen über die Errichtung eine Kooperationsvereinbarung, in der sie Näheres über das Zusammenwirken der beteiligten Einheiten regeln.

### **§ 23 Jahresabschluss**

(1) Die Hochschule erstellt nach Ablauf des Haushaltsjahres einen Jahresabschluss nach Maßgabe der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird auf Vorschlag der Kanzlerin oder des Kanzlers vom Hochschulrat bestimmt. Bei der Auswahl sind die Vergabegrundsätze zu berücksichtigen.

### **§ 24 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft. Die Grundordnung vom 23.11.2015 in der aktuellen Fassung tritt an diesem Tage außer Kraft.

(2) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 19.06.2023.

Hamm, den 17.07.2023

Prof. Dr.-Ing. Kira Kastell  
Präsidentin der Hochschule Hamm-Lippstadt